

♣ SKAT ♠ FREUNDE ♥ STRAUBING ♦

VEREINSSATZUNG

1. Name und Sitz

Der Verein führt den Namen „Skatfreunde Straubing“.

Die Clubadresse ist der Wohnsitz des 1. Vorsitzenden.

Der Gründungstag ist der 1.1.1990.

2. Zweck des Vereins.

Der Club bezweckt die Pflege des Skatspiels und der Geselligkeit unter seinen Mitgliedern.

3. Mitgliedschaft

Mitglied kann jeder Skatspieler/jede Skatspielerin werden, sofern er/sie durch Unterzeichnung der Beitrittserklärung die Vereins- und VG-satzungen verbindlich anerkennt. Faires und kameradschaftliches Verhalten wird vorausgesetzt. Jedes Mitglied hat bei der Jahreshauptversammlung ein Stimmrecht. Beabsichtigt ein Mitglied auszuscheiden, so ist die Kündigung dem Vorstand mindestens sechs Wochen vor Jahresende schriftlich mitzuteilen.

4 Beiträge

Über die Höhe der Beiträge entscheidet die Mitgliederversammlung mit einfacher Mehrheit. Dieser wird alljährlich in der Hauptversammlung festgelegt. Die Beitragszahlung erfolgt jährlich im Voraus zu Jahresbeginn.

5. Die Vorstandschaft setzt sich wie folgt zusammen:

1.Vorstand, 2.Vorstand, Schatzmeister, Spielleiter und Schriftführer.

6. Die Jahreshauptversammlung

ist alljährlich vom 1.Vorstand, bei Verhinderung vom 2.Vorstand einzuberufen. Über jede Jahreshauptversammlung ist eine Niederschrift zu fertigen. Diese ist vom Versammlungsleiter und dem Schriftführer zu unterzeichnen. Zur Satzungsänderung ist die $\frac{3}{4}$ Mehrheit der stimmberechtigten Mitglieder erforderlich.

7. An jedem Spielabend werden zwei Serien nach den Regeln der internationalen Skatordnung gespielt.

8. Das Geschäfts- und Rechnungsjahr ist das Kalenderjahr.

9. Über die Auflösung des Clubs beschließt die Mitgliederversammlung, die eigens zu diesem Zweck einberufen werden muss. Zur Gültigkeit eines Auflösungsbeschlusses bedarf es einer Mehrheit von wenigstens $\frac{3}{4}$ der stimmberechtigten Mitglieder.
Über das Vereinsvermögen bei Auflösung entscheidet die Mitgliederversammlung.
10. **Sanktionen**
Die Vorstandschaft behält sich vor, bei Unsportlichkeit wie z.B. Beleidigung, Nichtbefolgen von Anweisungen der Spielleitung, vorzeitigem Verlassen der laufenden Spielrunde, Verleumdung, Störung des Spielbetriebs durch übermäßigen Alkoholkonsum usw. eine schriftliche Verwarnung zu erteilen.
Im Wiederholungsfall kann ein Ausschluss aus dem Verein erfolgen.
Dieser Ausschluss bedarf der mehrheitlichen Zustimmung der Vorstandschaft.
11. **Vereinsausschluss**
Die Vorstandschaft behält sich vor, in schwerwiegenden Fällen wie z.B. Diebstahl, Betrug oder tätlichem Angriff eines Mitspielers einen Vereinsausschluss zu erteilen.
Dieser Ausschluss bedarf der mehrheitlichen Zustimmung der Vorstandschaft.
12. Der Verein ist Mitglied des Deutschen Skatverbandes.
13. Bei allen Unstimmigkeiten gelten auch die Satzungen der Verbandsgruppe 83.

Straubing, den 06.12.2012

.....
Artur Christmann 1. Vorstand